



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien



Weinviertel

LP 2020-2025 5/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 28. September 2021**

Beginn: 19:33 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

im Dorfzentrum in Kleinrötz

Die Einladung erfolgte am 15.09.2021

mittels Kurrende, und E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister

HENDLER Norbert, Mag.

Vizebürgermeister

RAICHER Alexander

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GfGR **EICHBERGER** Martin

3. GfGR **SALBRECHTER** Jan, Ing.

5. GfGR **WENDY** Mag. Karl

6. GR

8. GR **BUNKA** Ulrike Herta, Dr.

10. GR **HEINDL** Benjamin

12. GR **KRAUSE** Hubert, Ing.

14. GR **LEHNER** Sandrina

16. GR **NEUMEYER** Franz, Ing.

18. GR **SCHEFFL** Johann

20. GR **STRÖHM** Elisabeth

2. GfGR **KAMPLEITNER** Roman, Ing.

4. GfGR

7. GR **BAUMHAUER** Martin

9. GR **FASCHING** Wilfried

11. GR **HOFBAUER** Eva

13. GR **KRETSCHMER** Wolfgang, Dr.

15. GR **NEBENFÜHR** Anneliese

17. GR **MARTIN** Ronald

19. GR **TRÖSTL** Matthias

21. GR **WUNDSAM** Matthäus

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. **HARTL** Günter (Schriftführer)

3.

2. 11 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. **WANNERER** Josef

3.

2. **SCHAGERL** Peter

4.

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Norbert **HENDLER**

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Vor Beginn der Sitzung Angelobung einer neuen Gemeinderätin

Tagesordnung:

- Top 1.) *Genehmigung des letzten GR-Protokolls*
- Top 2.) *Bericht des Prüfungsausschusses*
- Top 3.) *KG Seebarn: 2.Änderung des Teilbebauungsplanes*
- Top 4.) *24.Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“*
- Top 5.) *KG Obergänserndorf: 5.Änderung des Teilbebauungsplans*
- Top 6.) *KG Mollmannsdorf: 6.Änderung des Teilbebauungsplans*
- Top 7.) *Gemeinde Niederhollabrunn: Abstimmung ÖROP/ÖEK*
- Top 8.) *B6 Umfahrung: Übernahme der Begleit- Wirtschafts- und Radwege*
- Top 9.) *B6 Umfahrung: Arbeitsübereinkommen für Druckleitungskanal*
- Top 10.) *EVN Energieliefervereinbarung – Strom*
- Top 11.) *EVN Energieliefervertrag- Erdgas*
- Top 12.) *Grundsatzbeschluss - Beteiligung „Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH“*
- Top 13.) *KG Obergänserndorf: Kostenübernahmeerklärung Entwässerungsmaßnahmen*
- Top 14.) *Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher*
- Top 15.) *KG Obergänserndorf: Grundsatzbeschluss – „Eintreten in Verkaufsverhandlungen betreffend einer Gemeindeimmobilie in der Hollabrunnerstraße“*
- Top 16.) *KG Mollmannsdorf: „Veräußerung einer Gemeindeimmobilie in der Kleinrötzerstraße“*
- Top 17.) *KG Rückersdorf: Festlegung der Tarife für die neue Kleinsporthalle*
- Top 18.) *KG Würnitz: Vergabe Arbeiten Sanierung „Würnitz Bach“*
- Top 19.) *KG Würnitz: Änderung Pachtvertrag Tennisclub*
- Top 20.) *KG Rückersdorf: Festlegung der Gemeindebeteiligung zur Errichtung einer Tennisanlage*
- Top 21.) *KG Würnitz: Wiedereinstieg Dorferneuerung*
- Top 22.) *a.) KG Würnitz: Kaufvertrag mit Immobilienfirma Vlow*
b.) KG Würnitz: Dienstbarkeitsvertrag mit Immobilienfirma Vlow
- Top 23.) *Bestellung eines EU-Gemeinderates*
- Top 24.) *Subventionen*
- Top 25.) *Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner*

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

- Top 26.) *Personalangelegenheiten*

Vor Eingang in die Tagesordnung wird Frau **Elisabeth STRÖHM** aus Würnitz, vom Bürgermeister Mag. Norbert Hendler für den ausgeschiedenen Gemeinderat Philipp AIGNER als neue Gemeinderätin angelobt. Dazu verliest der Bürgermeister vor den erhobenen Anwesenden im Sitzungssaal die GELÖBNISFORMEL worauf Frau Elisabeth STRÖHM ihr Gelöbnis bekundet.

Verlauf der Sitzung:

Nachstehende Dringlichkeitsanträge sind eingegangen:

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 (Herstellung einer Anlaufstrecke für den Breitbandinternet-Ausbau in Hetzmannsdorf)

Antrag der Volkspartei Harmannsdorf an den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 28.09.2021, eingebracht durch Vzbgm. GfGR Ing. Alexander Raicher und GfGR Ing. Jan Salbrechter

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973
an Herrn Bürgermeister Mag. Norbert Hendler

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Das Unternehmen „Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.“ für die Errichtung der Anlaufstrecke von 2113 Ritzendorf nach 2112 Hetzmannsdorf mit einer Brutto-Summe von € 88.129,12 (davon noch 3% Skonto abzüglich) zu beauftragen.

Begründung:

In der Förderinitiative „Breitband Austria 2020“ wurde die Katastralgemeinde Hetzmannsdorf trotz der aktuell schlechten Versorgung nicht berücksichtigt. In den Katastralgemeinden Seebarn, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und im Norden von Rückersdorf startet diese Woche bereits der Ausbau des Breitbandinternets mit der FTTC-Technologie. In diesen Gebieten fallen keine Kosten für die Marktgemeinde Harmannsdorf an. Dies führt zu Download-Geschwindigkeiten von bis zu 300Mbit/s (80% bis zu 100Mbit/s) über Kabel, was eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem IST-Stand darstellt. In der Katastralgemeinde Würnitz gibt es bereits eine gute Internetversorgung ebenso im Rest von der Katastralgemeinde Rückersdorf (siehe www.breitbandatlas.gv.at). Dies liegt zum Großteil an den dort bereits vorhandenen Wähllämtern.

Die A1 Telekom Austria AG hat die Ausschreibung vom Bund gewonnen und würde im Zuge des Projekts die Katastralgemeinde Hetzmannsdorf ebenfalls mit der FTTC-Technologie versorgen. Hierfür muss die Marktgemeinde Harmannsdorf für die Kosten der Anlaufstrecke (ca. 2km)

aufkommen. Seitens der A1 wurde das Unternehmen „Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.“ für die Tiefbauarbeiten beauftragt. Die Materialkosten sowie die Kosten für die erforderliche Technik (ARU-Schaltkasten, usw.) werden von der A1 Telekom Austria AG zur Gänze getragen. Die rechtlichen Aufgaben für die Herstellung der Anlaufstrecke, wie beispielsweise die Einholung von allfälligen Bewilligungen, werden ebenfalls von der A1 übernommen.

Es wurde ein zweites Angebot vom Unternehmen „Österreichische Glasfaser Verlegungsges.m.b.H.“ mit einer Brutto-Summe von € 65.280,00 eingeholt. Dieses hat allerdings

nur die Anlaufstrecke bis zur Kreuzung Kreuzstraße/Dorfstraße (ca. 1,7km) inkludiert. Das Unternehmen verwendet die Technologie „Nano-Trench“, welches über Landesstraßen aufgrund der geringen Tiefe des Kabels, keine erforderliche Zustimmung findet.

Vergleich der Angebote:

Unternehmen/ Kriterium	Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.	Österreichische Glasfaser Verlegungsges.m.b.H.
Preis (Strecke bis zur Kreuzung)	€ 57.355,86	€ 65.280,00
Preis (Strecke Ortsmitte)	€ 88.129,12	€ 76.800,00
Preis (Strecke Ortsmitte mit Skonto)	€ 85.485,25	€ 76.800,00
Planung, Bewilligungen, Projektierung, inkludiert	Ja	Nein
Zustimmung für die Führung der Trasse durch Landesstraßen	Nicht erforderlich	Nein

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge über die Aufnahme als Tagesordnungspunkt abstimmen: beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Der Dringlichkeitsantrag wird unter Top 25.) behandelt.

Weiterer Dringlichkeitsantrag

Die Gemeinderäte Dr. Ulrike Bunka und Dr. Wolfgang Kretschmer stellen den nachstehenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge einem Ausschuss den Auftrag erteilen, eine Baumschutzverordnung auszuarbeiten.

BEGRÜNDUNG:

1. Im Zuge der geplanten Bauvorhaben sollen Bäume gefällt werden. So insbesondere in Würitz auf der Liegenschaft des ehemaligen Gasthofs Fugger. Dies kann nur verhindert werden, wenn der Gemeinderat rasch seine Kompetenzen zum Baumschutz wahrnimmt.
2. Der verantwortungsvolle Umgang mit unserer Umwelt erfordert es, dass der Bestand von Bäumen besonders geschützt wird. Dies umso mehr, als Bäume einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge über die Aufnahme als Tagesordnungspunkt abstimmen: beschließen.

Abstimmungsergebnis	6	Zustimmungen	2x 7-OBL, 2x Grüne, 2x FPÖ
	14	Gegenstimmen	
	1	Stimmenhaltungen	GR Benjamin Heindl (SPÖ)

Der Dringlichkeitsantrag findet daher keine Aufnahme in die Tagesordnung.

Weiterer Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NO Gemeindeordnung 1973

Der Gemeinderat der FPÖ Mag. Karl Wendy stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger

2.084 von 2.095 österreichischen Gemeinden sind Mitglied des österreichischen Gemeindebundes, wodurch von diesem formell ca. 70% der österreichischen Bevölkerung repräsentiert werden. Jüngsten Medienberichten ist zu entnehmen, dass sich Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl in für die Gemeinden einvernehmende Art und Weise zu der aktuellen Debatte um die Corona-Tests äußerte - was davon blieb sind Überschriften wie "Gemeinden wollen Testgebühr für Ungeimpfte".

So sollen aus Sicht des Gemeindebundpräsidenten Ungeimpfte für Corona-Tests selbst Kosten übernehmen; dies soll in Form eines Kostenbeitrages in der Höhe der Rezeptgebühr geschehen (6,50 Euro). Wer jetzt schon nur schwer über die Runden kommt, soll also für Tests bezahlen, um auch nur ansatzweise am sozialen Leben teilnehmen zu dürfen. Weiter wurde es auch für in Ordnung befunden, dass Geimpfte und Ungeimpfte unterschiedlich behandelt werden - das ist dahingehend kritisch zu betrachten, da dies einer Spaltung der Gesellschaft entspricht, Geimpfte und Ungeimpfte gegeneinander ausgespielt und Menschen aufgrund ihres Impfstatus klassifiziert werden. Als Krönung des Ganzen will der Gemeindebundpräsident auch auf sensible Gesundheitsdaten zugreifen und es wurde Kritik am Datenschutz - der für Ungeimpfte gleichermaßen gilt wie für Geimpfte - geäußert..

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für weiterhin kostenlose Corona-Tests für alle Gemeindebürger aus, wobei die Kosten vom Land oder Bund zu tragen sind. Gesunden Menschen muss durch kostenlose Tests die Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen/gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, solange die

Bundesregierung an ihren Covid-Maßnahmen festhält.

2. Der Herr Bürgermeister wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, an die niederösterreichische Landesregierung und an die Bundesregierung heranzutreten, um ein niederschwelliges, jedem zugängliches Angebot an kostenlosen Corona-Tests zu gewährleisten.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist in Folge der einvernehmenden Aussagen des Gemeindebundpräsidenten Alfred Riedl, der Spaltung der Gesellschaft in Geimpfte und Ungeimpfte durch die Bundesregierung und des zunehmenden politischen Drucks auf unsere gesunden, ungeimpften Landsleute gegeben.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt „Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge über die Aufnahme als Tagesordnungspunkt abstimmen: beschließen.

Abstimmungsergebnis	6	Zustimmungen	2x FPÖ, 2x 7-OBL, 2x Grüne
	15	Gegenstimmen	
		Stimmenhaltungen	GR Benjamin Heindl (SPÖ)

Der Dringlichkeitsantrag findet daher keine Aufnahme in die Tagesordnung.

Die Gemeinderäte Dr. Ulrike Bunka und Dr. Wolfgang Kretschmer richten an Herrn Bgm Mag Hendler folgende Anfragen:

1. Die Internetversorgung in unserer Gemeinde ist in weiten Teilen zu langsam und damit unzureichend. Das zeigt sich insbesondere, wenn aufgrund von CORONA-Schutzmaßnahmen von zu Hause gearbeitet, studiert oder gelernt werden muss. Die Bevölkerung hat ein dringendes Interesse daran zu erfahren, bis zu welchen Zeit- punkten in welchen Ortsteilen und mit welchem Versorgungsstandart Breitbandanschlüsse hergestellt werden.

2. Es werden immer wieder die Bauvorhaben genehmigt, die mit dem Ortsbild nur schwer zu vereinen sind. Welche konkreten Kriterien gelten in unserer Gemeinde bei Baugenehmigungen für den Schutz des Orts- und Landschaftsbilds?

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler wird die Anfragen schriftlich beantworten.

Durch die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen ergibt sich folgende nachstehende neue

Tagesordnung:

- Top 1.) *Genehmigung des letzten GR-Protokolls*
- Top 2.) *Bericht des Prüfungsausschusses*
- Top 3.) *KG Seebarn: 2.Änderung des Teilbebauungsplanes*
- Top 4.) *24.Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“*
- Top 5.) *KG Obergänserndorf: 5.Änderung des Teilbebauungsplans*
- Top 6.) *KG Mollmannsdorf: 6.Änderung des Teilbebauungsplans*
- Top 7.) *Gemeinde Niederhollabrunn: Abstimmung ÖROP/ÖEK*
- Top 8.) *B6 Umfahrung: Übernahme der Begleit- Wirtschafts- und Radwege*
- Top 9.) *B6 Umfahrung: Arbeitsübereinkommen für Druckleitungskanal*
- Top 10.) *EVN Energieliefervereinbarung – Strom*
- Top 11.) *EVN Energieliefervertrag- Erdgas*
- Top 12.) *Grundsatzbeschluss - Beteiligung „Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH“*
- Top 13.) *KG Obergänserndorf: Kostenübernahmeerklärung Entwässerungsmaßnahmen*
- Top 14.) *Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher*
- Top 15.) *KG Obergänserndorf: Grundsatzbeschluss – „Eintreten in Verkaufsverhandlungen betreffend einer Gemeindeimmobilie in der Hollabrunnerstraße“*
- Top 16.) *KG Mollmannsdorf: „Veräußerung einer Gemeindeimmobilie in der Kleinrötzerstraße“*
- Top 17.) *KG Rückersdorf: Festlegung der Tarife für die neue Kleinsporthalle*
- Top 18.) *KG Würnitz: Vergabe Arbeiten Sanierung „Würnitz Bach“*
- Top 19.) *KG Würnitz: Änderung Pachtvertrag Tennisclub*
- Top 20.) *KG Rückersdorf: Festlegung der Gemeindebeteiligung zur Errichtung einer Tennisanlage*
- Top 21.) *KG Würnitz: Wiedereinstieg Dorferneuerung*
- Top 22.) *a.) KG Würnitz: Kaufvertrag mit Immobilienfirma Vlow*
b.) KG Würnitz: Dienstbarkeitsvertrag mit Immobilienfirma Vlow
- Top 23.) *Bestellung eines EU-Gemeinderates*
- Top 24.) *Subventionen*
- Top 25.) *Dringlichkeitsantrag - Glasfaser*
- Top 26.) *Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner*

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

- Top 26.) *Personalangelegenheiten*

Verlauf der Sitzung:

Top 1.) Genehmigung letztes Protokoll

Da keine schriftlichen Einwände einlangten, **gilt das Protokoll als genehmigt.**

Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses entfällt

Top 3.) **KG Seebarn: 2.Änderung des Teilbebauungsplanes**

Der Entwurf der geplanten 2. Änderung des Teilbebauungsplanes Seebarn war in der Zeit vom 22.06.2021 bis 03.08.2021 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit traf keine schriftliche Stellungnahme zur 2.Änderung des Teilbebauungsplanes Seebarn ein.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes Seebarn mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Verordnung:

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGB1. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der **Katastralgemeinde Seebarn** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Die Bebauungsbestimmungen und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 2. Änderung des Teilbebauungsplans Seebarn und dazugehörige Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 4.) **24. Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“**

Der Entwurf der 24. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 27.07.2021 bis 07.09.2021 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt.

Im Zeitraum der Auflage wurden 9 Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht. Im gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss sollen lediglich jene Änderungspunkte behandelt werden, die sich nicht in der Katastralgemeinde Rückersdorf befinden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 08.07.2021 die raumordnungsfachliche Stellungnahme zum SUP-Prüfungsergebnis übermittelt.

In der Stellungnahme zum Screening im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vom 06.07.2019 wird von Herrn DI Martin Hois, Amtssachverständiger des Amts der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten), festgestellt, dass die Einschätzung der Umweltauswirkungen bezüglich der Änderungspunkte als zutreffend erachtet werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 06.05.2021 die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz zum SUP-Prüfungsergebnis übermittelt.

In der Stellungnahme von Dr. Werner Haas, Amtssachverständiger für Naturschutz (Abt. BD1-N) wird festgestellt, dass lediglich Änderungspunkt 75 innerhalb einer Abgrenzung eines FFH-Europaschutzgebietes liegt und Änderungspunkt 74 in unmittelbarer Nahelage hierzu. Es handelt sich hierbei um die Widmung eines Areals beim Wirtshaus „Goldenes Bründl“ als „Bauland-Sondergebiet-Gastronomie und Beherbergung“ anstelle von „Grünland-Schutzhütte“ sowie die Widmung bestehender Parkplatzflächen als private Verkehrsfläche. Es dürfte sich also um eine Bestandswidmung handeln, wobei bereits befestigte Flächen in das Bauland-Sondergebiet einbezogen werden sollen. Eine strategische Umweltprüfung ist anhand dieses Sachverhalts trotz Bezug zum FFH-Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz nicht erforderlich.

Bei den übrigen Änderungspunkten, die überwiegend geringfügigen Inhalts und Ausmaßes sind, waren weder bei Prüfung der vorgelegten Unterlagen als auch zur Verfügung stehenden Luftbildmaterials Hinweise auf eine Relevanz hinsichtlich weiterer raumordnungsrelevanter Naturschutzaspekte (Artenschutz, Verbotstatbestände gemäß §6) erkennbar.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Fr. MMag. Andrea Kaufmann), wurde bislang noch nicht das Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7, Hr. Dipl. Ing. Martin Hois sowie das naturschutzfachliche Gutachten der Abt. BD1-N, Hr. Dr. Werner Haas, zum aufgelegten Entwurf übermittelt. Aufgrund einer Besprechung am 09.09.2021 am Gemeindeamt Harmannsdorf mit dem Amtssachverständigen für Raumordnung und der Landesjuristin der Abteilung RU1 sollen die Änderungspunkte 76 – 79 welche außerhalb Rückersdorf liegen trotz alledem beschlossen werden, da in dieser Besprechung keine Bedenken gegen diesen Änderungspunkte geäußert wurden.

Behandlung der Stellungnahmen:

Im Zeitraum der Auflage wurden 9 Stellungnahmen (eine hiervon mündlich beim Hr. Bürgermeister) zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht.

Ein Großteil der Stellungnahmen betrifft nur die Änderungspunkte innerhalb des Katastralgemeindegebietes von Rückersdorf, daher werden diese Stellungnahmen im Zuge der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte detailliert behandelt.

1+ 2. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in zwei nahezu gleichlautenden Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und den Teilbebauungsplänen Obergänserndorf, Mollmannsdorf und Rückersdorf in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Harmannsdorf mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächen-widmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Die Lage und Breite der Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens erfolgen bei den Änderungspunkten 76 - 79 keine Umwidmungen im Nahbereich von Gewässern. Änderungen an der Zufahrtssituation ergeben sich dadurch keine.

*Diese beiden gleichlautenden Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.*

3. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Daher ist auch eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes nicht erforderlich.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

4. Hr. Mathias Tröstl, Kellergasse 12, 2111 Rückersdorf erhebt in seiner Stellungnahme Einspruch gegen die Änderungspunkte 14 und 55 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie dem gesamten Bereich 7 und im Bereich seiner Grundstücke .409 und .410 (beide KG Rückersdorf) im Bereich 2 des Teilbebauungsplan Rückersdorfs.

Diese Stellungnahme betrifft nicht die gegenständlich zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkte und wird daher im Zuge der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte behandelt.

5. Herr DI (FH) Christian Neumayer, 2111 Rückersdorf brachte eine Stellungnahme zur 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Erlassung des Teilbebauungsplanes Rückersdorf ein.

Diese Stellungnahme betrifft nicht die gegenständlich zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkte und wird daher im Zuge der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte behandelt. Die weiteren allgemeinen Ausführungen (u.a. Bodenverbrauch) sowie Anmerkungen zur

23.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Änderungspunkte 76 – 79.

6. Hr. Clemens Schuster in Vertretung der Fa, realestateschuster gmbh, Leobendorferstraße 73, 2100 Korneuburg erhebt in seiner Stellungnahme Einspruch gegen Änderungspunkt 73 des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Rückersdorf.

Diese Stellungnahme betrifft nicht die gegenständlich zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkte und wird daher im Zuge der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte behandelt.

7. Fr. Evelyn Froschmayer, Laaer Straße 68, 2135 Neudorf im Weinviertel ersucht um Klärung der Lage der Grundgrenze auf Parz. .387 in der KG Rückersdorf sowie um Bekanntgabe der zukünftigen Nutzung ihrer Vorgärten. Weiters weißt Fr. Froschmayer auf die Lage ihres Putzschachtes des Hauskanalanschlusses hin.

Diese Stellungnahme betrifft nicht die gegenständlich zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkte und wird daher im Zuge der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte behandelt.

8. Hr. Hans Kozak, Sternwartestraße 8/25, 1180 Wien führt in seiner Stellungnahme zur Abänderung des Entwurfs des Flächenwidmungsplans an, dass im Entwurf des Flächenwidmungsplans eine Pflicht zum Anbau an eine Grundgrenze vorgesehen ist. Es wäre aus der Sicht von Hr. Kozak erstrebenswert, die Anbauverpflichtung an der nördlichen Grundgrenze

vorzusehen und nicht wie im Entwurf vorgesehen an der südlichen Grundgrenze, da der bestehende Holzstadel abgerissen werden kann.

Diese Stellungnahme betrifft nicht die gegenständlich zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkte und wird daher im Zuge der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte behandelt. Weiters wird angemerkt, dass es sich hierbei eigentlich um eine Stellungnahme zum Teilbebauungsplan Rückersdorf handelt und nicht zur 24.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

9. In einer mündlich bei Hr. BGM Norbert Hendler eingebrachten Stellungnahme nimmt Hr. Karl Neumayer Laaer Straße 52, 2111 Rückersdorf zur Ein- und Auffahrt am Grundstück 5225/37 (KG Rückersdorf) insoweit Stellung, dass er auch in Zukunft keine Verantwortung hierfür haben möchte und keinen Schadenersatz zahlen möchte. Er fragt an wie die Gemeinde agieren wird und die Winterdienste übernehmen wird und die Fam. Neumayer schad- und klaglos halten wird.

Diese Stellungnahme betrifft nicht die gegenständlich zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkte und wird daher im Zuge der Beschlussfassung dieser Änderungspunkte behandelt.

Abänderungen zum aufgelegten Entwurf:

Legende:

In der Legende wird der Legendeneintrag zur möglichen Erweiterung der Nebengebäude von Grünland-erhaltenswerten Gebäude auf max. 100 m² (Summe der Grundrissflächen gemäß § 20 Abs. 5 Zi. 1) ergänzt.

Abänderung des Verordnungstextes:

Der Verordnungstextentwurf wird im Unterschied zum Auflageentwurf dahingehend abgeändert, dass beim Verweis auf das NÖ Raumordnungsgesetz „lit. b“ gelöscht wird. Weiters wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 20 Abs. 2 im Verordnungstext angeführt.

Die Beschlussfassung soll jedoch zumindest in 2 Verordnungen erfolgen, da aufgrund der zusammenhängenden Thematik der Änderungspunkte der 24.Änderung des örtliche Raumordnungsprogrammes und des Teilbebauungsplans Rückersdorfs und des hierzu noch erforderlichen Abklärungsbedarfs eine zeitliche Verzögerung der Änderungspunkte 76 – 79 (KG Mollmannsdorf und Obergänserndorf) verhindert werden soll, daher sollen die Änderungspunkte 76 - 79 mittels Verordnung A beschlossen werden.

Verordnung A:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Mollmannsdorf und Obergänserndorf** (Änderungspunkte 76 – 79) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungsprogramm wird gemäß NÖ Raumordnungsgesetz § 20 Abs. 2 der § 3 „Maßnahmen der örtlichen Raumordnung“ um Zi. 9 „Nebengebäude von Grünland-erhaltenswerte Gebäude“ wie nachfolgend ergänzt:
„§ 3 Zi. 9 Nebengebäude von Grünland-erhaltenswerten Gebäuden:

Für die als „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ ausgewiesenen Hauptgebäude mit den Geb.Nr. 2, 3/1, 3/2 und 4 in der KG Mollmannsdorf gilt: Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines im Grünland-erhaltenswerten Gebäudes darf maximal 100 m² betragen, jedoch unter Berücksichtigung des §20 Abs. 5 Z. 1 NÖ ROG 2014, LGBL.Nr. 3/2015 i.d.g.F.“

§ 3

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 24.Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogramms“ (Änderungspunkte 76-79) samt Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 5.) **KG Obergänserndorf: 5.Änderung des Teilbebauungsplans**

Der Entwurf der geplanten 5. Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf war in der Zeit vom 27.07.2021 bis 07.09.2021 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit trafen zwei gleichlautende schriftliche Stellungnahmen zur 5.Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf ein.

1+ 2. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in zwei nahezu gleichlautenden Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und den Teilbebauungsplänen Obergänserndorf, Mollmannsdorf und Rückersdorf in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Harmannsdorf mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. *(Anmerkung: Im Betreff wird auch der gegenständliche Bebauungsplan angeführt.)*

Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Die Lage und Breite der Betreuungsstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens im Teilbebauungsplan erfolgen keine Änderungen im Nahbereich von Gewässern. Änderungen an der Zufahrtssituation ergeben sich dadurch keine.

*Diese beiden gleichlautenden Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.*

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Die 5. Änderung des Teilbebauungsplanes Obergänserndorf ist mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Verordnung

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGB1. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der **Katastralgemeinde Obergänserndorf** dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Die Bebauungsbestimmungen und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 5.Änderung des Teilbebauungsplans Obergänserndorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 6.) **KG Mollmannsdorf: 6.Änderung des Teilbebauungsplans**

Der Entwurf der geplanten 6. Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf war in der Zeit vom 01.10.2020 bis 12.11.2020 im Gemeindeamt Harmannsdorf öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit trafen drei schriftliche Stellungnahmen zur 6.Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf ein.

1+ 2. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in zwei nahezu gleichlautenden Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und den Teilbebauungsplänen Obergänserndorf, Mollmannsdorf und Rückersdorf in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Harmannsdorf mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. *(Anmerkung: Im Betreff wird auch der gegenständliche Bebauungsplan angeführt.)*

Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Die Lage und Breite der Betreuungsstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens im Teilbebauungsplan erfolgen keine Änderungen im Nahbereich von Gewässern. Änderungen an der Zufahrtssituation ergeben sich dadurch keine.

*Diese beiden gleichlautenden Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.*

10. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Daher ist auch eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes nicht erforderlich.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Kaufmann), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Die 6. Änderung des Teilbebauungsplanes Mollmannsdorf ist mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Verordnung

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGB1. 3/2015 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der in der **Katastralgemeinde Mollmannsdorf** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Die Bebauungsbestimmungen und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Harmannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die 6.Änderung des Teilbebaungsplans Mollmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 7.) **Gemeinde Niederhollabrunn: Abstimmung ÖROP/ÖEK**

Die Nachbargemeinde Niederhollabrunn hat eine Gesamtüberarbeitung des „Örtliches Raumordnungsprogrammes“ und ein „Örtliches Entwicklungskonzept“ erstellt.

Das von der Marktgemeinde Niederhollabrunn erarbeitete Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK), GZ. G43-05/19, wurde den Nachbargemeinden übermittelt. Information mit Zielsetzungen sowie die zugehörige Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden bereitgestellt.

Im Zuge der Erstellung des ÖEK der Marktgemeinde Niederhollabrunn wurden Berührungspunkte in der Raumordnung mit unserer Gemeinde festgehalten und darüber ein Protokoll sowie eine Plandarstellung verfasst. Das Protokoll besteht aus einer schriftlichen Auflistung, aus der die gemeinsamen Berührungspunkte hervorgehen sowie mögliche Zielvorstellungen aufgezeigt

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die die Abstimmung des ÖROP/ÖEK der Gemeinde Niederhollabrunn zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 8.) **B6 Umfahrung: Übernahme der Begleit- Wirtschafts- und Radwege**

Im Zuge der Errichtung der B6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf sind gemäß dem genehmigten Projekt Begleit-, Wirtschafts- und Radwege zu errichten. Die bauliche Umsetzung und die Kostentragung erfolgen durch das Land NÖ. Nach Verkehrsfreigabe der B6 Umfahrung sind diese Wege von der Gemeinde in die Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen.

Es ist daher folgender Gemeinderatsbeschluss zu erwirken:

„Nach Verkehrsfreigabe der B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf übernimmt die Marktgemeinde Harmannsdorf die im Zuge der B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf vom Land NÖ errichteten Begleit-, Wirtschafts- und Radwege inkl. allfälliger Objekte samt Straßenausrüstung wie Leitschienen, Verkehrszeichen etc. gemäß den beiliegenden Plänen in die Erhaltung und somit ins grundbücherliche Eigentum“

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Begleit- Wirtschafts- und Radwege beschließen.

Abstimmungsergebnis	17	Zustimmungen	
	4	Gegenstimmen	2x 7-OBL, 2x Grüne
		Stimmenhaltungen	

Top 9.) **B6 Umfahrung: Arbeitsübereinkommen für Druckleitungskanal**

Arbeitsübereinkommen

abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landes- straßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in Folge kurz „Land NÖ" genannt

und der Marktgemeinde Harmannsdorf, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf in Folge kurz „Gemeinde" genannt.

1. Präambel

Gegenstand dieses Übereinkommen ist die Regelung der Ausschreibung, der Vergabe, der Baudurchführung, der Bauaufsicht, der Abrechnung für das Bauvertrags vorgezogene Maßnahmen der B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf, Errichtung einer Kanaldruckleitung der Gemeinde.

Gemäß diesem Übereinkommen werden vom Land NÖ alle Anlagenteile der vorgezogenen Maßnahmen der B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf, getragen.

Von der Gemeinde werden gemäß dem beiliegenden Plan die Errichtungskosten der Kanaldruckleitung getragen.

Der Anteil der Gemeinde beträgt auf Basis des vorliegenden Angebots für den Druckleitungskanal der vorgezogene Maßnahmen BA1 2021 € 43.616,75 (inkl. USt.) (Für die Verlegung der Druckleitung entlang der neuen UF Harmannsdorf Rückersdorf bis zur GSA4 können die Kosten erst im Zuge der Hauptausschreibung abgeschätzt werden).

Die Abwicklung der erforderlichen Bewilligungsverfahren bzw. die Einholung von zusätzlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen für die Errichtung der Kanaldruckleitung obliegt der Gemeinde und sind bis zur Auftragsvergabe von der Gemeinde einholen bzw. rechtskräftig zu erwirken.

Die Genehmigungen für die Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen der B 6 Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf liegen rechtskräftig vor.

II. Ausschreibung, Vergabe

Es wird eine Ausschreibung mit 2 Obergruppen (Land NÖ und Gemeinde) unter der Federführung des Landes NÖ für die Anlagenteile des Landes NÖ und der Gemeinde in Abstimmung mit dem Vertragspartner erstellt. Mit der formellen Freigabe der Ausschreibung durch die Vertragspartner bestätigen diese nicht nur den Inhalt der Ausschreibung, sondern auch die konkrete Absicht, die Leistungen auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, einer der Vertragspartner von der Vergabe der bereits ausgeschriebenen Leistung absehen, so hat dieser die eintretenden, nachteiligen Folgen und Haftungen gegenüber den Bietern alleine zu tragen und den jeweils anderen Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Veröffentlichung der Ausschreibung, wie die Durchführung der operativen Tätigkeit des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt durch das Land NÖ. Die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich beim Land NÖ anzufordern. Bieteranfragen sind ausschließlich vom Land NÖ zu beantworten. Die Baustellengemeinkosten, Verkehrsabsicherung, etc. sind in den Vorbemerkungen der gemeinsamen Ausschreibung geregelt. Die Baustellengemeinkosten (Einrichten - Räumen der Baustelle, Vorhalten; etc.) sowie Verkehrsabsicherung werden anteilmäßig für die Anlagenteile der Gemeinde von dieser getragen.

Die Gemeinde stimmt mit diesem Übereinkommen den Vergaberichtlinien, den Vorbemerkungen und den erforderlichen Fristen und internen Genehmigungen des Landes NÖ vollinhaltlich zu. Des Weiteren stimmt die Gemeinde dem Ergebnis der Ermittlung des Gesamtbestbieters zu und akzeptiert das Ergebnis. Die Vergabe erfolgt jedoch getrennt durch die Vertragspartner an den ermittelten Gesamtbestbieter.

Alle Vergaben erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

III. Grundbenützung

Eine Grundeinlöse Dritter ist nicht erforderlich bzw. wird diese, wenn erforderlich von der Gemeinde rechtzeitig bis zur Auftragsvergabe durchgeführt.

IV. Bauvorbereitung und Baudurchführung

Vor Baubeginn wird mit dem Auftragnehmer, dem Land NÖ und der Gemeinde eine Baueinleitung inkl. Baueinleitungsniederschrift durchgeführt. Seitens der Gemeinde ist für das Bauvorhaben „Anlagenteile der Gemeinde“ eine Person mit Entscheidungsbefugnissen namhaft zu machen.

Es werden regelmäßige Baubesprechungen, wenn diese erforderlich sind, durchgeführt wo der Vertreter der Gemeinde anwesend sein kann. Sollte aus irgendwelchen Gründen kein Vertreter der

Gemeinde anwesend sein, so kann seitens der Gemeinde ab Erhalt des Protokolls binnen 1 Woche zum Inhalt Stellung genommen werden, ansonsten gilt dies als Zustimmung.

Der Projektleiter/Bauleiter des Landes NÖ wird von der Gemeinde ermächtigt:

- alle technischen Entscheidungen eigenständig zu treffen,
- Nachträge, Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten bis maximal 10% der beauftragten Bausumme für die „Anlagenteile der Gemeinde“ eigenständig ohne Rücksprache mit der Gemeinde zu entscheiden und zu beauftragen,
- Regieaufträge zu entscheiden und zu beauftragen

Bei gravierenden Projektänderungen der Anlagenteile der Gemeinde betreffend und bei Nachträgen Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten über 10% der beauftragten Summe, hat die Gemeinde über die Beauftragung zu entscheiden. Hierdurch darf es zu keiner Bauzeitverzögerung kommen, sollte dies jedoch der Fall sei, hat die Gemeinde die anfallenden Kosten zu tragen.

Die Abrechnung der Anlagenteile der Gemeinde erfolgt durch das Land NÖ unter Einbindung der Gemeinde. Die Gemeinde stimmt dem Ergebnis der Abrechnung, welche nach den Bestimmungen der ÖNORMEN und RVS welche lt. Ausschreibung Vertragsinhalt sind, inhaltlich zu.

Sollte es bei der Zuordnung von Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers oder bei der Abrechnung zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden können, so wird in Form einer Schlichtungsstelle ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt. Das Ergebnis wird von beiden Vertragspartnern akzeptiert. Die Kosten werden anteilig über die beauftragte Bausumme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens nach Maßgabe des zugrundeliegenden Bauloses durch die Vertragspartner übernimmt die Gemeinde die Anlagenteile der Gemeinde (Kanaldruckleitung inklusive ÖBB Querung und zugehörige Start und Zielschächte mit seinen Bestandteilen ins Eigentum (einschließlich Erhaltung, Betrieb und Erneuerung). Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen.

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme macht jeder Vertragspartner Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

Die Abwicklung der Gewährleistung, Schlussfeststellung und die Verwaltung der Haftbriefe erfolgt durch die Vertragspartner eigenständig.

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F..

Bei den Gewährleistungsfristen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen RVS zum Zeitpunkt der Vergabe.

V. Rechtsgültigkeit, Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde in Kraft.

Es wird eine Originalausfertigung erstellt die bei der Abteilung für Landesstraßenbau und -verwaltung verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie der Vereinbarung.

VI. Schriftform

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

VII. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetztes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Arbeitsübereinkommen für den Druckleitungskanal im Zuge der B6 Umfahrung beschließen.

Abstimmungsergebnis	17	Zustimmungen	
	4	Gegenstimmen	2x 7-OBL, 2x Grüne
		Stimmenhaltungen	

Top 10.) EVN Energieliefervereinbarung – Strom

Mit August 2021 ist der Liefervertrag für Strom abgelaufen. Die EVN bietet zu denselben Konditionen wie bisher eine Lieferverlängerung bis 31.07.2025. Der Tarif ist ein Universal Float Natur (Produktmix aus 100% erneuerbarer Energie). Es werden 66 Anlagen damit versorgt.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die EVN Energieliefervereinbarung für Strom, bis 2025 zu unveränderten Konditionen beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	
		Gegenstimmen	
		Stimmenhaltungen	

Top 11.) EVN Energieliefervertrag- Erdgas

Mit August 2021 ist der Liefervertrag für Gas abgelaufen. Die EVN bietet zu denselben Konditionen wie bisher eine Lieferverlängerung bis 31.07.2024. Der Tarif ist ein Giga Garant L. Es werden 9 Anlagen damit versorgt. Die Anfrage der Grünen, ob es sich bei der Gaslieferung um das von der EVN angebotene umweltschonende Biogas handle, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die EVN Energieliefervereinbarung für Gas, bis 2024 zu unveränderten Konditionen beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen	
		Gegenstimmen	
	2	Stimmenhaltungen	Fraktion Grüne

Top 12.) Grundsatzbeschluss - Beteiligung „Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH“

Die Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf ist eine von sechs Gemeinden, die entlang der Eisenbahnstrecke Korneuburg – Ernstbrunn liegen. Bereits vier Gemeinden – Ernstbrunn, Großrußbach, Leobendorf und Stetten haben eine Beteiligung an der **Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH** beschlossen, durch die es dann möglich ist, dass die

Eisenbahnstrecke für die Region erhalten bleibt. Vom Land NÖ wird einmalig die gesamte Strecke generalsaniert und geht dann in das Eigentum der Eisenbahninfrastruktur GmbH. über. Bei einem Beitritt an die GmbH. ist seitens der Gemeinde ein Einmalerlag – Kapitaleinlage in der Höhe von € 6.000,-- zu leisten. Für die weiteren 3 Jahre verpflichtet sich die Gemeinde einen Instandhaltungsbeitrag von jährlich € 5.000,-- zu legen. Im Vertrag ist unbedingt eine Ausstiegsklausel nach 3 Jahren vorzusehen. Diese Klausel bildet eine Beitrittsgrundlage.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Grundsatzbeschluss – Beteiligung „Regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH“ zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 13.) KG Obergänserndorf: Kostenübernahmeerklärung Entwässerungsmaßnahmen

Betrifft:

Baulos „L1109, L1106 Entwässerungsmaßnahmen Obergänserndorf, Hetzmannsdorf NA“
Landesstraße L1109 von km 3,600 bis km 7,800 Landesstraße L1106
bei km 0,710
Baulastzahlung der Gemeinde 2111 Harmannsdorf

ERKLÄRUNG

Zum Gemeinderatssitzungsbeschluss vom 28. September 2021 betreffend das Bauvorhaben „L1109, L1106 Entwässerungsmaßnahmen Obergänserndorf, Hetzmannsdorf NA“ die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen entlang der Landesstraßen L1109 und L 1106 in Obergänserndorf und Hetzmannsdorf.

Die gefertigte Gemeinde verpflichtet sich, für die vorangeführten Baumaßnahmen einen geschätzten Gesamtkostenbetrag in Höhe von **€ 17.000,--** (in Worten: Euro siebzehntausend) bereitzustellen. Die Überweisung der Rechnungsbeträge an die einzelnen Rechnungsleger erfolgt unmittelbar durch die Gemeinde, sobald sie die Abrechnungsbelege von der NÖ Straßenbauabteilung 1 erhalten hat.

Unmittelbar nach Fertigstellung sämtlicher Anlagen gehen diese in die Erhaltung und Verwaltung und das außerbüchliche Eigentum der Gemeinde über. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahmeerklärung für Entwässerungsmaßnahmen in der KG Obergänserndorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 14.) **Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher**

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Harmannsdorf vom **28.09.2021** über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-2, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 35 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt

für die Katastralgemeinde Hetzmannsdorf	15 %
für die Katastralgemeinde Mollmannsdorf	15 %
für die Katastralgemeinde Obergänserndorf	15 %
für die Katastralgemeinde Seebarn	15 %
für die Katastralgemeinde Würnitz	15 %

des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Jänner 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher von März 2015 außer Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 15.) **KG Obergänserndorf: Grundsatzbeschluss – „Eintreten in Verkaufsverhandlungen betreffend einer Gemeindeimmobilie in der Hollabrunnerstraße“**

Die Marktgemeinde Harmannsdorf ist in der KG Obergänserndorf in der Hollabrunner-Straße 25 im Besitz einer Immobilie mit 811m² mit einer Widmung „Bauland Agrargebiet“. Darauf befindet sich ein derzeit vermietetes Gebäude in einer Größe von 199m². Das Gebäude ist in einem derart schlechten Zustand, dass für einen Fortbestand einer Vermietung Hohe Sanierungs- und Investitionskosten erforderlich wären. Die Liegenschaft wurde von einem Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Bausachverständigen mit € 195.000,-- bewertet. In bereits geführten Gesprächen, wäre der derzeitige Mieter nicht abgeneigt die Liegenschaft zu erwerben. Es sollen dazu Verkaufsgespräche aufgenommen werden.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das „Eintreten in Verkaufsverhandlungen betreffend einer Gemeindeimmobilie in der Hollabrunner-Straße 25– KG Obergänserndorf“ beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 16.) KG Mollmannsdorf: „Veräußerung einer Gemeindeimmobilie in der Kleinrötzerstraße“

Die Marktgemeinde Harmannsdorf ist in der KG Mollmannsdorf in der Kleinrötzer Straße 3 im Besitz einer Immobilie mit 624m² mit einer Widmung „Bauland Agrargebiet“. Darauf befindet sich ein äußerst baufälliges Gebäude in einer Größe von 186m² mit einer Teilunterkellerung von ca. 50m². Die Liegenschaft wurde von einem Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Bausachverständigen mit € 182.000,-- bewertet. Für einer Vermietung der Liegenschaft wäre ein hoher Kostenaufwand betreffend eine Sanierung notwendig. Die Liegenschaft soll nun in einem offenen Bieterverfahren veräußert werden.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die „Veräußerung der Gemeindeimmobilie in der Kleinrötzerstraße 3 – KG Mollmannsdorf“ beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 17.) KG Rückersdorf: Festlegung der Tarife für die neue Kleinsporthalle

Bei der Vermietung der neuen Kleinsporthalle (VS-Harmannsdorf) sollen dieselben Tarife wie für die Vermietung der Turnhalle der NMS-Harmannsdorf zur Anwendung kommen.

Für Vereine aus dem Schulsprengel Harmannsdorf, Großrußbach und Leobendorf gilt:
€ 22,--/Std. bzw. ein 10-er Block € 200,--

Für Vereine die nicht dem Schulsprengel angehören gilt:
€ 44,--/Std. bzw. ein 10-er Block € 400,--

Der Jahresbeitrag für die örtliche Sportunion wird mit € 600,-- festgesetzt.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Tarife für die Vermietung der neuen Kleinsporthalle beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 18.) **KG Würnitz: Vergabe Arbeiten Sanierung „Würnitz Bach“**

Der verrohrte Graben „Würnitz Bach“ muss unter der Liegenschaft „vormals Gasthaus Fugger“ dringend saniert werden. Dazu erfolgte bereits ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates. Nach einer detaillierten Ausschreibung konnte nun das Unternehmen „RTI Austria GmbH“ zu einem Nettopreis von € 77.347,98 als Billigstbieter (mit Qualitätsgarantie) durch den für die Gemeinde tätigen Zivilingenieur – Büro DI Kraner ermittelt werden.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Arbeiten zur Sanierung des „Würnitz Baches“ – KG Würnitz an den lt. Ausschreibung -Billigstbieter – die Firma RTI AUSTRIA GmbH. beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 19.) **KG Würnitz: Änderung Pachtvertrag Tennisclub**

Der Pachtvertrag für den Tennisclub in Würnitz wird dahingehend abgeändert, dass der Verein künftig keinen Pacht mehr an die Gemeinde zu leisten hat.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Pachtvertrages für den Tennisclub Würnitz beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 20.) **KG Rückersdorf: Festlegung der Gemeindebeteiligung zur Errichtung einer Tennisanlage**

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom, liegen nun auch genaue Finanzierungsvorschlag vor. Die Ermittelten Gesamtprojektkosten von rund € 375.000,-- sollen aus verschiedenen Töpfen finanziert werden. Neben Eigenleistungen und finanziellen Leistungen des Vereines, sollen Gelder aus der Sportförderung, dem Land Niederösterreich und einem kleinen Teil der Mittelschulgemeinde für die schulische Nutzung, in das Projekt einfließen.

Seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf werden die Anschlüsse für Wasser und Kanal bereitgestellt und ein finanzieller Höchstbeitrag von € 100.000,-- geleistet

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kostenbeteiligung für die neue Tennisanlage in der KG Rückersdorf lt. vorgelegten Finanzierungsplan beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 21.) KG Würnitz: Wiedereinstieg Dorferneuerung

Für die KG Würnitz ist der Wiedereinstieg in die „NÖ DORFERNEUERUNG“ geplant. Mit der NÖ.Regional. GmbH wurde ein Kurzkonzept erstellt. Dieses wurde den Gemeindefraktionen zur Kenntnis gebracht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Kurzkonzept zum Wiedereinstieg in die „NÖ. DORFERNEUERUNG“ der KG Würnitz zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 22.) a.) KG Würnitz: Kaufvertrag mit Immobilienfirma Vlow

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Harmannsdorf, Öffentliches Gut

Kirchengasse 5

2111 Rückersdorf-Harmannsdorf

(im Folgenden "**Gemeinde Harmannsdorf**" genannt)
einerseits

und

VLOW Gamma GmbH, FN 547489 g

Hauptplatz 20,

2100 Korneuburg

(im Folgenden "**VLOW**" genannt)
andererseits

(beide gemeinsam im Folgenden die "**Vertragsparteien**")
wie folgt:

Hinsichtlich der Punkte im Abschnitt VIII., 8.5. und 8.6. unter Beitritt der

Marktgemeinde Harmannsdorf als Privatrechtsträger

Kirchengasse 5
2111 Rückersdorf-Harmannsdorf

Rechtsverhältnisse

Gemeinde Harmannsdorf ist Eigentümerin von 1/1-Anteilen (B-LNR 1) der Liegenschaft EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, inliegend unter anderem die Grundstücke 1444/1, 1444/2, 1444/11 sowie 1496/1.

VLOW ist Eigentümerin von 1/1-Anteilen (B-LNR 1) der Liegenschaft EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, inliegend unter anderem die Grundstücke 57, 58, 61 sowie 1869.

Geplant ist, auf der Grundlage des Vermessungsplans von DI Trappl zu GZ 29808 vom 10.06.2021,

- (a) das Trennstück 1 **des Grundstücks 61** im Ausmaß von 2 m² aus der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, abzuschreiben und der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, unter Vereinigung mit Grundstück 1444/1 (**öffentliches Gut**) zuzuschreiben;
- (b) das Trennstück 2 **des Grundstücks 61** im Ausmaß von 6 m² aus der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, abzuschreiben und der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, unter Vereinigung mit Grundstück 1444/1 (**öffentliches Gut**) zuzuschreiben;
- (c) das Trennstück 3 **des Grundstücks 1444/11** im Ausmaß von 0 m² dem Grundstück 1444/1, EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg (**öffentliches Gut**) zuzuschreiben.
- (d) das Trennstück 4 **des Grundstücks 58** im Ausmaß von 21 m² aus der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, abzuschreiben und der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, unter Vereinigung mit Grundstück 1444/2 (**öffentliches Gut**) zuzuschreiben.
- (e) das Trennstück 5 **des Grundstücks 61** im Ausmaß von 237 m² dem Grundstück 1869, EZ 643, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, zuzuschreiben.
- (f) das Trennstück 6 **des Grundstücks 1444/11** im Ausmaß von 7 m² aus der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, abzuschreiben und der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, unter Vereinigung mit Grundstück 1869 zuzuschreiben.
- (g) das Trennstück 7 **des Grundstücks 1444/2** im Ausmaß von 4 m² aus der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, abzuschreiben und der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, unter Vereinigung mit Grundstück 1869 zuzuschreiben.
- (h) das Trennstück 8 **des Grundstücks 1496/1** im Ausmaß von 82 m² aus der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, abzuschreiben und der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, unter Vereinigung mit Grundstück 1869 zuzuschreiben.
- (i) das Trennstück 9 **des Grundstücks 1496/1** im Ausmaß von 3 m² aus der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg, dem Grundstück 1444/2, EZ 28 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, (**öffentliches Gut**) zuzuschreiben.
- (j) das Trennstück 10 **des Grundstücks 57** im Ausmaß von 176 m² der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, dem Grundstück 1869, EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, zuzuschreiben.
- (k) das Trennstück 11 **des Grundstücks 58** im Ausmaß von 423 m² der EZ 643 Katastralgemeinde 11022

Würnitz, BG Korneuburg, dem Grundstück 1869, EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, zuzuschreiben.

Grundbuchstand

Auszug aus dem Hauptbuch

EZ 643, KG 11022 Würnitz, Grundstück 61

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

Grundstücke:

Nr.

61 Einlage (EZ): 643
 Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz
 Fläche: 176 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -

Gesamtfläche: 176 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

643 3 ANTEIL: 1/1
 VLOW Gamma GmbH (FN 547489g)
 ADR: Hauptplatz 20, Korneuburg 2100

EZ 643, KG 11022 Würnitz, Grundstück 58

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

Grundstücke:

Nr.

58 Einlage (EZ): 643
 Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz
 Fläche: 442 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -

Gesamtfläche: 442 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

643 3 ANTEIL: 1/1
 VLOW Gamma GmbH (FN 547489g)
 ADR: Hauptplatz 20, Korneuburg 2100

EZ 28, KG 11022 Würnitz, Grundstück 1444/1

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

Grundstücke:

Nr.

1444/1 Einlage (EZ): 28
 Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz
 Fläche: 600 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -

Gesamtfläche: 600 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

28 1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Harmannsdorf (Öffentliches Gut)

ADR: Kirchengasse 5, Rückersdorf-Harmannsdorf 2111

EZ 28, KG 11022 Würnitz, Grundstück 1444/2

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

Grundstücke:

Nr.

1444/2 Einlage (EZ): 28

Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz

Fläche: 7918 m²

Flächenermittlung: -

Grenzkataster: Nein

Adresse: Friedhofstraße 7

Gesamtfläche: 7918 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

28 1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Harmannsdorf (Öffentliches Gut)

ADR: Kirchengasse 5, Rückersdorf-Harmannsdorf 2111

EZ 28, KG 11022 Würnitz, Grundstück 1444/11

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

Grundstücke:

Nr.

1444/11 Einlage (EZ): 28

Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz

Fläche: 566 m²

Flächenermittlung: -

Grenzkataster: Nein

Adresse: -

Gesamtfläche: 566 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR

28 1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Harmannsdorf (Öffentliches Gut)

ADR: Kirchengasse 5, Rückersdorf-Harmannsdorf 2111

EZ 28, KG 11022 Würnitz, Grundstück 1496/1

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

Grundstücke:

Nr.

1496/1 Einlage (EZ): 28

Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz

Fläche: 417 m²

Flächenermittlung: -

Grenzkataster: Nein

Adresse: -

Gesamtfläche: 417 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ LNR
 28 1 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Harmannsdorf (Öffentliches Gut)
 ADR: Kirchengasse 5, Rückersdorf-Harmannsdorf 2111

EZ 643, KG 11022 Würnitz, Grundstück 57

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

 Grundstücke:
 Nr.
 57 Einlage (EZ): 643
 Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz
 Fläche: 176 m² (Löschung in Vorbereitung)
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -
 Gesamtfläche: 176 m²

 Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:
 EZ LNR
 643 3 ANTEIL: 1/1
 VLOW Gamma GmbH (FN 547489g)
 ADR: Hauptplatz 20, Korneuburg 2100

EZ 643, KG 11022 Würnitz, Grundstück 1869

Katastralgemeinde 11022 Würnitz

 Grundstücke:
 Nr.
 1869 Einlage (EZ): 643
 Katastralgemeinde der EZ: 11022 Würnitz
 Fläche: 622 m² (Änderung in Vorbereitung)
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: Hauptstraße 1
 Gesamtfläche: 622 m²

 Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:
 EZ LNR
 643 3 ANTEIL: 1/1
 VLOW Gamma GmbH (FN 547489g)
 ADR: Hauptplatz 20, Korneuburg 2100

Kaufgegenstand, Kaufabrede

Gemeinde Harmannsdorf verkauft und übergibt und **VLOW** kauft und übernimmt von ersterer auf der Grundlage und entsprechend des beiliegenden Vermessungsplans von DI Trappl zu GZ 29808 vom 10.06.2021 (Beilage ./1)

- a) das Trennstück 6 **des Grundstücks 1444/11** im Ausmaß von 7 m² aus der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg;
- b) das Trennstück 7 **des Grundstücks 1444/2** im Ausmaß von 4 m² aus der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg; sowie

- c) das Trennstück 8 **des Grundstücks 1496/1** im Ausmaß von 82 m² aus der EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, Bezirksgericht Korneuburg.

Die Veräußerung erfolgt samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die jeweilige verkaufende Partei diesen bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen oder zu benützen berechtigt war, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Kaufpreis, Fälligkeit

Der für den unter Punkt 3.1. genannte Kaufgegenstand vereinbarte Kaufpreis beträgt **EUR 2.325,00** (Euro zweitausenddreihundertfünfundzwanzig). Umsatzsteuer wird nicht verrechnet.

Der Kaufpreis ist binnen 2 Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf ein von der **Gemeinde Harmannsdorf** zu nennendes Konto zur Zahlung fällig.

Abtretung, Annahmeerklärung und Widerrufsverzicht

VLOW tritt ab und übergibt und die **Gemeinde Harmannsdorf** übernimmt von ersterer abtretungsweise und auf der Grundlage und entsprechend des beiliegenden Vermessungsplans von DI Trappl zu GZ 29808 vom 10.06.2021 (Beilage ./1)

- a) das Trennstück 1 **des Grundstücks 61** im Ausmaß von 2 m² aus der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg;
- b) das Trennstück 2 **des Grundstücks 61** im Ausmaß von 6 m² aus der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg;
- c) das Trennstück 4 **des Grundstücks 58** im Ausmaß von 21 m² aus der EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg.

("Vertragsgegenstand")

Die Abtretung des **Vertragsgegenstands** erfolgt samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die **VLOW** diesen bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen oder zu benützen berechtigt war, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Die **Gemeinde Harmannsdorf** nimmt die Abtretung hiermit dankend und rechtsverbindlich an. **VLOW** verzichtet ausdrücklich auf ihr Recht, diese Abtretung aus welchem Grunde auch immer anzufechten und zu widerrufen.

Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Abgaben, Gebühren, Steuern und Kosten (etwa Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr,

Vertragserrichtungskosten, Beglaubigungskosten und Teilungsplankosten) trägt **VLOW**.

VLOW verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr für den unter Punkt 3.1. beschriebenen Kaufgegenstand binnen 2 Wochen nach Vertragsunterfertigung bei der Vertragserrichterin auf deren Finanzamt-Anderkonto bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN AT06 1200 0052 2187 7307, BIC BKAUATWW lautend auf "HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH" wie folgt zu erlegen:

(a) Die Grunderwerbsteuer von 3,5 % im Betrag von	EUR	82,00
(Euro zweiundachtzig), und		
(b) die Eintragungsgebühr von 1,1 % im Betrag von	EUR	<u>26,00</u>
(Euro sechszwanzig)		
sohin einen Gesamtbetrag in der Höhe von	EUR	108,00
(Euro einhundertacht)		

dies mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag an die Vertragserrichterin, diese Beträge nach erfolgter Selbstberechnung abzuführen.

Die Abtretung gem. Punkt V. dieses Vertrags ist von der Grunderwerbsteuer gem. § 3 Abs 1 Z 3 GrEStG ausgenommen. Von der gerichtlichen Eintragungsgebühr nach § 32 TP 9 GGG (BGBl 1984/501 idF BGBl I 2015/156) befreit sind Ab- oder Zuschreibungen von Grundstücken oder Anteilen ohne Änderung des Eigentumsrechtes (Anm 12 lit c zu § 32 leg cit GGG) sowie die Ab- oder Zuschreibung von geringfügigen Grundstücksteilen oder Anteilen, wenn sich dadurch der Wert der jeweils von der Ab- und Zuschreibung betroffenen Grundstücke oder Anteile nicht ändert (Anm 12 lit d zu § 32 leg cit GGG).

Falls eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer nach § 12 GrEStG nicht möglich sein sollte, wird die Treuhänderin ermächtigt, die Gebührenanzeige zu erstatten und den Grunderwerbsteuerbescheid sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegen zu nehmen.

Den Vertragsparteien wurde eine Checkliste zur Abfuhr der Immobilienertragssteuer übermittelt. Die Vertragsverfasserin wird aufgrund der von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen die erforderlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt erstatten und die Vorauszahlung berechnen. Die Vertragsparteien garantieren die Vollständigkeit und Richtigkeit der der Vertragserrichterin erteilten Informationen.

Sollte die Grunderwerbsteuer für diesen Erwerbsvorgang vom Finanzamt erhöht bzw. verringert werden, so ist dieser Betrag von **VLOW / Gemeinde Harmannsdorf** nachzuzahlen bzw. von der Treuhänderin an **VLOW / Gemeinde Harmannsdorf** zurückzuzahlen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist **VLOW / Gemeinde Harmannsdorf** verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 4 % per anno zu bezahlen.

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Kauf- und Vertragsgegenstände in den physischen Besitz und in den Genuss der jeweiligen erwerbenden Partei erfolgt nach vollständigem Kaufpreiserlag von **VLOW** an die **Gemeinde Harmannsdorf**. An diesem Tag gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten und die mit dem **Kauf- und Vertragsgegenstand** verbundene Rechte und Pflichten auf die jeweilige erwerbende Partei über.

Der jeweiligen erwerbenden Partei gebühren daher von diesem Tage an die Früchte und Nutzungen des erworbenen Kaufgegenstandes, wogegen sie auch ab diesem Tag sofort die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen hat.

Für Verrechnungszwecke wird festgehalten und klargestellt, dass die jeweilige erwerbende Partei ab diesem Tage sämtliche Steuern, Umlagen und öffentliche Abgaben zu tragen hat.

Über die Vorgangsweise der im Zuge der Übergabe des **Kauf- und Vertragsgegenstands** allfällig erforderlichen Ab- oder Ummeldungen von Versorgungseinrichtungen erklären die Vertragsparteien eine Einigung zu erzielen.

Ergänzende Vereinbarung / Einräumung von Servituten

VLOW errichtet auf dem Grundstück Nr. 1869 der Liegenschaft EZ 643, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, ein Gebäude mit Wohnungseigentumsobjekten (davon 15 Wohnungen, ein Café (siehe hierzu die Bestimmungen unter Punkt 8.5.) sowie 16 Kfz-Stellplätze), an welcher Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 in der derzeit geltenden Fassung begründet wird.

Die **Gemeinde Harmannsdorf** bestätigt, dass die Anzahl der Parkplätze für die Einreichung ausreichend ist.

Zur Realisierung des oben beschriebenen Wohnprojektes vereinbaren die Vertragsparteien zusätzlich wie folgt.

Errichtung von Parkplätzen auf dem öffentlichen Gut

1.1.2. Im Zuge der Realisierung des Wohnprojekts wird **VLOW** auf eigene Kosten 4 Parkplätze auf öffentlichem Gut errichten.

1.1.3. Die Parkplätze werden entsprechend der **Beilage ./2** auf öffentlichem Gut, auf den Grundstücken 1444/2, 1444/11 sowie 1469/1, allesamt inneliegend der EZ 28, KG 11022 Würnitz, BG Korneuburg und im Eigentum der Gemeinde Harmannsdorf stehend, errichtet werden.

1.1.4. Diese Parkplätze werden auf Kosten der **VLOW** und mit ausdrücklichem Einverständnis der **Gemeinde Harmannsdorf** errichtet. Die Errichtung erfolgt auf Kosten von **VLOW**. **Gemeinde Harmannsdorf** bestätigt diesbezüglich, dass auch nach Errichtung keinerlei Gebühren für **VLOW** im Zusammenhang mit der Errichtung oder Nutzung der Parkplätze anfallen werden und die Parkplätze beschreiben unter Punkt 8.3. ausreichend für die Realisierung des Cafés und dem damit im Zusammenhang stehenden Einreichplan sind. Die Beschriftung der Parkplätze bzw. die entsprechende Beschilderung wird durch die **Gemeinde Harmannsdorf** auf deren Kosten realisiert werden.

1.1.5. **VLOW** trägt keine Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten hinsichtlich der Parkplätze.

Leitungsrecht

1.1.6. Nach Durchführung des Teilungsplans verläuft unter dem Grundstück Nr. 1869, EZ 643, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, ein Regenwasserkanal der **Gemeinde Harmannsdorf**, welcher vor Durchführung des Teilungsplans im öffentlichen Gut gelegen ist. Die Vertragsparteien werden nunmehr entsprechend einem separaten Servitutsvertrag, welcher als **Beilage ./3** im Entwurf diesem Vertrag beiliegt, vereinbaren, dass die **Gemeinde Harmannsdorf** als Berechtigte weiterhin das Leitungsrecht erhält. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesen Servitutsvertrag gleichsam mit dem gegenständlichen Vertrag zu unterfertigen.

1.1.7. Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Die Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten hinsichtlich des Regenwasserkanals obliegen der **Gemeinde Harmannsdorf**.

1.1.8. Vor Realisierung des Wohnprojekts der **VLOW** ist geplant, eine komplette Regenwasserkanal-Sanierung samt Zubringerwasserkanäle DN 100, DN 400 sowie DN 500 durchzuführen. Dies im Zeitraum Oktober/November 2021 mit einer prognostizierten Sanierungsdauer von ca. 3 Wochen. Im Zuge der Sanierung wird **Gemeinde Harmannsdorf** die nicht zuordenbaren Anschlüsse abdichten und verschließen, um eine Unterspülung des Inliner-Systems zu verhindern. Weiters hat die **Gemeinde Harmannsdorf** dafür Sorge zu tragen, dass diese Anschlüsse nach der Abdichtung bzw. Verschließung nicht mehr verwendet werden. Die Kosten hierfür werden von der **Gemeinde Harmannsdorf** getragen.

1.1.9. **VLOW** ist berechtigt, sich unentgeltlich (demnach ohne Zahlung jeglicher Anschlussgebühren) an diesen neuen/sanierten Kanal (auch mehrfach sofern zur Realisierung des Wohnprojekts erforderlich) anschließen zu können.

1.1.10. Sollte **Gemeinde Harmannsdorf** nach Vertragsabschluss entscheiden, den Regenwasserkanal in das öffentliche Gut zu verlegen, so wird **VLOW** bzw. deren Rechtsnachfolger im Bezug auf das Grundstück 1869, EZ 643, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, eine entsprechende Anschlussmöglichkeit an diesen Regenwasserkanal erhalten.

Nach erfolgtem Anschluss an diese neue Leitung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Eintragung der Dienstbarkeit gem. **Beilage ./3** im Grundbuch zu löschen.

Widmung eines Wohnungseigentumsobjekts als Geschäftslokal/Café

1.1.11. **VLOW** verpflichtet sich im Zuge der Realisierung des Wohnprojekts beschrieben unter Punkt 8.1. zur Schaffung der Möglichkeit eines Cafébetriebs.

1.1.12. Dementsprechend verpflichtet sich **VLOW** im Zuge des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens für das Wohnungseigentumsobjekt im Erdgeschoß im Ausmaß einer Nutzfläche von ca. 100 m² mit dazugehörigem Gastgarten laut Einreichplanung den Verwendungszweck Geschäftslokal/Café zu beantragen.

1.1.13. **VLOW** verpflichtet sich weiters zur Vornahme der wohnungseigentumsrechtlichen Widmung des Wohnungseigentumsobjekts im Erdgeschoß im Ausmaß von ca. 100 m² mit dazugehörigen Gastgarten laut Einreichplanung als "Geschäftslokal/Café" im künftigen Wohnungseigentumsvertrag.

1.1.14. Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist:

1. Im Fall des Verkaufs der Liegenschaft zur Gänze oder des Wohnungseigentumsobjekts "Geschäftslokal/Café": der Verkauf an einen Käufer, der dieses selbst betreibt oder aber sich verpflichtet, an einen Betreiber des Cafés zu vermieten; oder
2. im Fall des bestehenden Eigentums von **VLOW** am Wohnungseigentumsobjekt Café: die Vermietung durch **VLOW** an einen Mieter, der das Café betreibt.

1.1.15. **VLOW** verpflichtet sich gegenüber der **Gemeinde Harmannsdorf**, mit größtem Bemühen das Erreichen der Ziele definiert in Punkt 8.5.4. zu erreichen. Sowohl der Verkauf als auch die Vermietung sind Interessenten zu einem marktüblichen Preis anzubieten. Diese Bemühungen sind bereits im Zuge der Bauphase durch Annoncen in Zeitungen/Online bzw. den Einsatz von Maklern der **Gemeinde Harmannsdorf** nachzuweisen. **Gemeinde Harmannsdorf** ihrerseits verpflichtet sich, entsprechende Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs der Geschäftsräumlichkeit/Cafés durch öffentliche Annoncen in Zeitungen und im Internet.

1.1.16. Zur Erreichung des Ziels verpflichtet sich **VLOW** für den Fall, dass ein Interessent vor Fertigstellung des Bauprojekts ein entsprechendes Kaufanbot unterbreitet, geringfügige bauliche

Veränderungen (z.B. Versetzung von nicht tragenden Wänden oder Türen) entsprechend der Wünsche des potentiellen Käufers unentgeltlich umzusetzen, sofern dies mit einem entsprechend annehmbaren Aufwand verbunden ist. Sonstige bauliche Veränderungswünsche sind nach entsprechender Entlohnung durchzuführen, sofern der potentielle Käufer ein verbindliches Kaufanbot unterzeichnet und die Kosten dieser baulichen Maßnahmen trägt.

1.1.17. **VLOW** verpflichtet sich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages den unter Punkt 8.5.2. genannten Verwendungszweck in der Baubeschreibung im Zuge des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens für das Geschäftslokal/Café aufrecht zu erhalten und keine dieser widersprechenden baurechtlichen Verfügungen zur Änderung des Verwendungszwecks des Bauwerks bzw. den das Café betreffenden Teils gegenüber der Behörde vorzunehmen.

1.1.18. **VLOW** verpflichtet sich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages die unter Punkt 8.5.3. beschriebenen wohnungseigentumsrechtliche Widmung Geschäftslokal/Café beizubehalten und keine Änderung des Wohnungseigentumsvertrags vorzunehmen.

1.1.19. Für den Fall, dass **VLOW** trotz redlicher Bemühungen definiert in Punkt 8.5.5. bis drei Jahre nach Unterschrift des gegenständlichen Vertrages keinen Käufer/Betreiber des Geschäftslokals/Cafés entsprechend der oben definierten Ziele unter Punkt 8.5.4., findet, so ist **VLOW** berechtigt, eine entsprechende zivilrechtliche (WEG) Umwidmung im Zuge der Wohnungseigentumsbegründung, baurechtliche Änderung des Verwendungszwecks des Geschäftslokals/Cafés, den Verkauf sowie die Vermietung an einen Käufer oder Mieter, der das Café nicht selbst betreiben will, vorzunehmen. Vor Vornahme der hierfür nötigen Handlungen hat **VLOW** die **Gemeinde Harmannsdorf** über mangelnde Interessenten zu informieren und eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

1.1.20. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Verträge, welcher der Übertragung des Eigentumsrechts über die Liegenschaft zur Gänze oder das Wohnungseigentumsobjekts "Geschäftslokal/Café" dienen bzw. der Abschluss eines Mietvertrag über das Wohnungseigentumsobjekt "Geschäftslokal/Café" vor Ablauf von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages aufschiebend bedingt mit der Zustimmung der **Gemeinde Harmannsdorf** sind.

1.1.21. **VLOW** räumt der **Gemeinde Harmannsdorf** an der ihr eigentümlichen Liegenschaft EZ 643, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, bezogen auf das künftige Wohnungseigentumsobjekt "Geschäftslokal/Café" das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072ff ABGB für jeden Vorkaufsfall unwiderruflich ein. Das Vorkaufsrecht gilt auch für den Fall der Schenkung, des Tausches oder sonstigen Eigentumsübertragungen bis zum Ablauf von drei Jahren nach Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ein. Die Vertragsparteien bevollmächtigen diesbezüglich die HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft mbH, Zelinkagasse 10, 1010 Wien, FN 191860 y, zur grundbücherlichen Einverleibung dieses Vorkaufsrechts und ermächtigen sie diesbezüglich, in ihrem Namen eine entsprechend gesonderte Urkunde samt Aufsandungserklärung zur Einverleibung des Vorkaufsrechts zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Durchführung des Vorkaufsrechts notwendig oder zweckmäßig ist, dies auch in beglaubigter Form oder in Form von Notariatsakten.

Die Verpflichtung der Einräumung des Vorkaufsrechts sowie der entsprechenden grundbücherlichen Einverleibung ist seitens **VLOW** auf einen Käufer der Liegenschaft als Ganzes sowie einen Käufer des Wohnungseigentumsobjekts "Geschäftslokal/Café" entsprechend Punkt 8.6. zu überbinden.

1.1.22. **VLOW** ist verpflichtet, eine bei Eintritt folgender Fälle sofort fälligen, unabhängig vom

Verschulden und unter Ausschluss eines richterlichen Mäßigungsrechts vereinbarte Konventionalstrafe in Höhe von EUR 400.000,00 an **Gemeinde Harmannsdorf** zu leisten:

- Fehlende Angabe des hierin vereinbarten Verwendungszwecks "Geschäftslokal/Café" für das Wohnungseigentumsobjekt im Erdgeschoß im Ausmaß einer Nutzfläche von ca. 100 m² mit dazugehörigem Gastgarten laut Einreichplanung im Zuge des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens.
- Baurechtliche Änderung des Verwendungszwecks "Geschäftslokal/Café" für das Wohnungseigentumsobjekt im Erdgeschoß im Ausmaß einer Nutzfläche von ca. 100 m² mit dazugehörigem Gastgarten laut Einreichplanung in den Verwendungszweck Wohnung vor Ablauf der Frist von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages bzw. ohne Zustimmung der **Gemeinde Harmannsdorf**, es sei denn, diese wird nachweislich grundlos und trotz der Bemühungen definiert in Punkt 8.5.5. verweigert.
- Fehlende Vornahme der zivilrechtlichen Widmung des Wohnungseigentumsobjekts im Erdgeschoß im Ausmaß einer Nutzfläche von ca. 100 m² mit dazugehörigem Gastgarten laut Einreichplanung im Wohnungseigentumsvertrag als "Geschäftslokal/Café".
- Zivilrechtliche WEG- Umwidmung des "Geschäftslokals/Café" im Wohnungseigentumsvertrag vor Ablauf der Frist von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages bzw. ohne Zustimmung der **Gemeinde Harmannsdorf**, es sei denn, diese wird nachweislich grundlos und trotz der Bemühungen definiert in Punkt 8.5.5. verweigert.
- Verkauf des Geschäftslokals durch **VLOW** an einen Käufer, der das Café nicht selbst betreibt oder aber sich nicht verpflichtet, einen entsprechenden Mieter zu finden, der das Café betreibt, vor Ablauf der Frist von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages bzw. ohne Zustimmung der **Gemeinde Harmannsdorf**, es sei denn, diese wird nachweislich grundlos und trotz der Bemühungen definiert in Punkt 8.5.5. verweigert.
- Vermietung durch **VLOW** an einen Mieter, der das Café nicht selbst betreibt, vor Ablauf der Frist von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages bzw. ohne Zustimmung der **Gemeinde Harmannsdorf**, es sei denn, diese wird nachweislich grundlos und trotz der Bemühungen definiert in Punkt 8.5.5. verweigert.
- Übertragung des Eigentumsrechts des Wohnungseigentumsobjekts "Geschäftslokal/Café" bzw. der Liegenschaft als Ganzes bzw. der Abschluss eines Mietvertrags über das Wohnungseigentumsobjekt "Geschäftslokal/Café" ohne Zustimmung der **Gemeinde Harmannsdorf** vor Ablauf der Frist von drei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages und damit entgegen der Vereinbarung unter Punkt 8.5.10.
- Fehlende Erfüllung der Überbindungsverpflichtung definiert in Punkt 8.6.

Überbindungsverpflichtung

VLOW verpflichtet sich, sämtliche mit dem Wohnungseigentumsobjekt "Café" unter Punkt 8.5. vereinbarten Rechte und Pflichten an einen potentiellen Käufer der Liegenschaft als Ganzes oder (im Zuge der bzw. nach Wohnungseigentumsbegründung) an einen Käufer des Wohnungseigentumsobjekts "Café" zu überbinden. Im Fall der Missachtung dieser Überbindungsverpflichtung wird die Strafe gem. Punkt 8.5.12. gegenüber **VLOW** schlagend.

Haftung, Gewährleistung

Gemeinde Harmannsdorf sowie **VLOW** leisten Gewähr für die Rechtmäßigkeit ihres Eigentums und sichern der jeweils anderen Partei zu, dass das jeweilige Grundstück frei von bürgerlichen und

außerbücherlichen Geld- oder sonstigen Lasten ist bzw. lastenfrei gestellt werden kann und insbesondere keine Nutzungsrechte welcher Art auch immer eingeräumt wurden.

Darüber hinaus werden keine Gewährleistungen oder Haftungen seitens der **Vertragsparteien** abgegeben.

Grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Die **Vertragsparteien** erklären gemäß § 5 Abs 1 Z 7 des Niederösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 2007 an Eides statt, dass das katastrale **Flächenausmaß** der kaufgegenständlichen Grundstücke 3.000 m² nicht übersteigt. Der Kaufvertrag ist somit genehmigungsfrei. Den **Vertragsparteien** sind die Strafbestimmungen des § 38 NÖGVG 2007 in der geltenden Fassung sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) in vollem Umfang bekannt.

Grundbücherliche Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Treuhänderin alle für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Urkunden unverzüglich zur Verfügung zu stellen und alle dafür notwendigen Erklärungen und Unterschriften abzugeben.

Inländereigenschaft

VLOW erklärt durch ihre satzungsgemäß nach außen vertretungsbefugten Organe im Sinne des Niederösterreichischen Grundverkehrsgesetz 2007 idF LGBl. Nr. 96/2015 an Eides statt, dass es sich bei ihr um eine juristische Person mit dem satzungsgemäßen Sitz im Inland handelt, deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen sich nicht überwiegend in ausländischem Besitz befindet und es sich bei daher um keine ausländische Person im Sinne des § 3 Z 6 lit b leg cit handelt. Sie erklärt ferner an Eides Statt, Deviseninländerin im Sinne der österreichischen Devisengesetzgebung zu sein.

Gemeinde Harmannsdorf kommt als österreichischer Gebietskörperschaft Deviseninländer-eigenschaft zu.

Aufsandungserklärung

Die **Vertragsparteien** erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch 11022 Würnitz, BG Korneuburg, folgende Grundbucheinträge vorgenommen werden können:

- a) Ob EZ 643 die Abschreibung des Trennstücks 1 des Grundstücks 61 im Ausmaß von 2 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 und die Zuschreibung zu EZ 28 unter Vereinigung mit Grundstück 1444/1 (öffentliches Gut).
- b) Ob EZ 643 die Abschreibung des Trennstücks 2 des Grundstücks 61 im Ausmaß von 6 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 und die Zuschreibung zu EZ 28 unter Vereinigung mit Grundstück 1444/1 (öffentliches Gut);
- c) Ob EZ 28 die Zuschreibung des Trennstücks 3 des Grundstücks 1444/11 im Ausmaß von 0 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 zum Grundstück 1444/1, EZ 28 (öffentliches Gut);
- d) Ob EZ 643 die Abschreibung des Trennstücks 4 des Grundstücks 58 im Ausmaß von 21 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 und die Zuschreibung zu EZ 28 unter Vereinigung mit Grundstück 1444/2 (öffentliches Gut);
- e) Ob EZ 643 die Zuschreibung des Trennstücks 5 des Grundstücks 61 im Ausmaß von 237 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 zum Grundstück 1869, EZ 643;

- f) Ob EZ 28 die Abschreibung des Trennstücks 6 des Grundstücks 1444/11 im Ausmaß von 7 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 und die Zuschreibung zu EZ 643 unter Vereinigung mit Grundstück 1869;
- g) Ob EZ 28 die Abschreibung des Trennstücks 7 des Grundstücks 1444/2 im Ausmaß von 4 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 und die Zuschreibung zu EZ 643 unter Vereinigung mit Grundstück 1869;
- h) Ob EZ 28 die Abschreibung des Trennstücks 8 des Grundstücks 1496/1 im Ausmaß von 82 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 und die Zuschreibung zu EZ 643 unter Vereinigung mit Grundstück 1869;
- i) Ob EZ 28 die Zuschreibung des Trennstücks 9 des Grundstücks 1496/1 im Ausmaß von 3 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 zum Grundstück 1444/2, EZ 643;
- j) Ob EZ 643 die Zuschreibung des Trennstücks 10 des Grundstücks 57 im Ausmaß von 176 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 zum Grundstück 1869, EZ 643;
- k) Ob EZ 643 die Zuschreibung des Trennstücks 11 des Grundstücks 58 im Ausmaß von 423 m² gemäß Teilungsplan laut Beilage ./1 zum Grundstück 1869, EZ 643.

Auftrag und Vollmacht

Die Vertragsteile beauftragen hiermit die HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH, Zelinkagasse 10, 1010 Wien, FN 191860 y, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigen sie, in ihrem Namen alle Erklärungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und auch Vertragsänderungen formeller Natur abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie insbesondere für die Einverleibung des Vorkaufsrechts entsprechend Punkt 8.5.11. notwendig oder zweckmäßig sind, dies auch in beglaubigter Form oder in Form von Notariatsakten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, allfällige dafür erforderliche Rechtshandlungen zu setzen und Unterschriften zu leisten, dies formgerecht, das heißt auch in notarieller Form oder in Form eines Notariatsaktes.

Vertragsausfertigungen

Das Original dieses Vertrages verbleibt bis zur grundbücherlichen Durchführung bei der Vertragsverfasserin. Danach erhält die **VLOW** das Original und **Gemeinde Harmannsdorf** erhält eine einfache Abschrift.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, auf eigene Kosten weitere einfache oder beglaubigte Abschriften vom Original anfertigen zu lassen.

Sonstiges

- 1.1. Der Kaufgegenstand wurde durch die Vertragsserrichterin und Treuhänderin nicht besichtigt. Dieser wurden die in gegenständlichem Kaufvertrag enthaltenen Informationen von **VLOW** mitgeteilt.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und sind ungültig, sofern diese nicht schriftlich beigebracht werden. Ebenso bedarf der Schriftform ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über die Gültigkeit dieses Vertrages ist das für die Liegenschaften sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Alle Vertragsparteien erklären, den wahren Wert des Kaufgegenstandes zu kennen, sie halten den Kaufpreis ihrem jeweiligen materiellen und ideellen Interesse entsprechend für angemessen und verzichten sohin, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes

oder andere Gründe anzufechten.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Jeder Vertragsteil ist überdies verpflichtet, allfällige mit diesem Kaufvertrag übernommene Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung unter Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall etwaiger Vertragslücken.

Für die Marktgemeinde Harmannsdorf:

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag – KG Würnitz mit der Immobilienfirma VLOW beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen
		Gegenstimmen
	2	Stimmenhaltungen

b.) KG Würnitz: Dienstbarkeitsvertrag mit Immobilienfirma Vlow

abgeschlossen zwischen

VLOW Gamma GmbH, FN 547489 g
Hauptplatz 20,
2100 Korneuburg

(im Folgenden "**Dienstbarkeitsverpflichtete**" genannt)
einerseits

und

Marktgemeinde Harmannsdorf, Öffentliches Gut

Kirchengasse 5
2111 Rückersdorf-Harmannsdorf
(im Folgenden "**Dienstbarkeitsberechtigte**" genannt)
andererseits

wie folgt:

I.

Rechtsverhältnisse

Die **Dienstbarkeitsberechtigte** ist Eigentümerin von 1/1-Anteilen (B-LNR 1) der Liegenschaft EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, inliegend unter anderem die Grundstücke 1496/1, 1444/2 und 1444/11.

Die **Dienstbarkeitsverpflichtete** ist Eigentümerin von 1/1-Anteilen (B-LNR 1) der Liegenschaft EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Würnitz, BG Korneuburg, inliegend das Grundstück 1869.

Auf dem dienenden Grundstücken Nr. 1869, EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Wörnitz, BG Korneuburg, verläuft ein Regenwasserkanal, dessen Nutzung der Dienstbarkeitsberechtigten zur Verfügung stehen soll.

II.

Sanierung des bestehenden Regenwasserkanals

2.1. Geplant ist, eine komplette Sanierung des Regenwasserkanals samt Zubringerwasserkanäle DN 100, DN 400 sowie DN 500 durchzuführen. Dies im Zeitraum Oktober/November 2021 mit einer prognostizierten Sanierungsdauer von ca. 3 Wochen. Im Zuge der Sanierung wird die **Dienstbarkeitsberechtigte** die nicht zuordenbaren Anschlüsse abdichten und verschließen, um eine Unterspülung des Inliner-Systems zu verhindern. Weiters hat die **Dienstbarkeitsberechtigte** dafür Sorge zu tragen, dass diese Anschlüsse nach der Abdichtung bzw. Verschließung nicht mehr verwendet werden. Die Kosten hierfür werden von der **Dienstbarkeitsberechtigten** getragen.

2.2. Die **Dienstbarkeitsverpflichtete** erhält die Erlaubnis, sich unentgeltlich (demnach ohne Zahlung jeglicher Anschlussgebühren) an diesen neuen/sanierten Kanal (auch mehrfach sofern zur Realisierung des geplanten Wohnprojekts ob der Liegenschaft EZ 643, Katastralgemeinde 11022 Wörnitz, BG Korneuburg erforderlich) anschließen zu können.

III.

Dienstbarkeitsbegründung

3.1. Die **Dienstbarkeitsverpflichtete** sowie deren Rechtsnachfolger räumen auf dem Grundstück 1869, EZ 643 Katastralgemeinde 11022 Wörnitz, BG Korneuburg zu Gunsten der Dienstbarkeitsberechtigten sowie deren Rechtsnachfolgern, als Eigentümer des Grundstücks 1496/1, 1444/2 sowie 1444/11, EZ 28, Katastralgemeinde 11022 Wörnitz, Bezirksgericht Korneuburg, für unbefristeten Zeitraum das dingliche Leitungsrecht ein.

3.2. Das eingeräumte Leitungsrecht – dargestellt in Anlage./1 – darf von der **Dienstbarkeitsberechtigten** nur unter möglichster Schonung des dienenden Grundstücks ausgeübt werden und dient der Erschließung des Grundstück Nr. 1496/1 über den Zubringerwasserkanal DN 1000, des Grundstück Nr. 1444/11 über den Zubringerwasserkanal DN 500 sowie des Grundstück Nr. 1444/2 über den Zubringerwasserkanal DN 400, der KG 11019 Tresdorf, Bezirksgericht Korneuburg.

3.3. Die Dienstbarkeitsverpflichtete sowie deren Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks 1869 der KG 11022 Wörnitz, Bezirksgericht Korneuburg, sind auch selbst berechtigt, die Leitungen zu nutzen bzw. weiteren Personen die Benutzung der Leitungen einzuräumen, soweit dadurch das Leitungsrecht der jeweils Berechtigten nicht eingeschränkt wird.

3.4. Die **Dienstbarkeitsberechtigte** nimmt die Rechtseinräumung vertragsgemäß an.

3.5. Die grundbücherliche Einverleibung des gegenständlichen Leitungsrechts wird vereinbart.

3.6. Sollte die **Dienstbarkeitsberechtigte** nach Vertragsabschluss entscheiden, den Regenwasserkanal in das öffentliche Gut zu verlegen, so wird die **Dienstbarkeitsverpflichtete** bzw. deren Rechtsnachfolger im Bezug auf das Grundstück 1869, EZ 643, Katastralgemeinde 11022 Wörnitz, BG Korneuburg, eine entsprechende Anschlussmöglichkeit an diesen Regenwasserkanal erhalten. Nach erfolgtem Anschluss verpflichten sich die Vertragsparteien, die grundbücherliche Sicherstellung gem. Punkt VI. im Grundbuch zu löschen.

3.7. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf jegliche Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

IV.

Haftung

4.1. Die Dienstbarkeitsberechtigte wird die Dienstbarkeit im Umfang ihrer vertraglichen Berechtigung mit großer Umsicht hinsichtlich des jeweiligen Zustandes des Weges ausüben.

4.2. Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, die Kosten für die Erhaltung, etwaige Reparatur oder Instandsetzung selbst zu tragen. Die Dienstbarkeitsverpflichteten trifft diesbezüglich keinerlei Kostenersatzpflicht.

4.3. Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich ihrerseits, jedwede Schäden, die sie durch Benützung am dienenden Grundstück verursachen, auf erste Anforderung der Dienstbarkeitsverpflichteten zu ersetzen.

V.

Kosten

5.1. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsberechtigte.

VI.

Aufsandungserklärung

6.1. Die VLOW Gamma GmbH, FN 547489 g, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch nur über einseitiges Ansuchen ob der Liegenschaft EZ 643, die Einverleibung des Leitungsrechts gemäß Punkt III. dieser Vereinbarung über dem Grundstück Nr. 1869 zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Nr. 1496/1, 1444/2 und 1444/11, EZ 28, KG 11022 Würnitz, BG Korneuburg, grundbücherlich vorgenommen werden kann.

6.2. Die Gemeinde Harmannsdorf erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch nur über einseitiges Ansuchen ob der Liegenschaft EZ 28, die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Leitungsrechts gemäß Punkt III. dieser Vereinbarung zu Gunsten der Grundstücke 1496/1, 1444/2 und 1444/11 über das Grundstück Nr. 1869, EZ 643, KG 11022 Würnitz, BG Korneuburg, grundbücherlich vorgenommen werden kann.

Anlage./1 Servitutsplan

Für die Marktgemeinde Harmannsdorf:

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag – KG Würnitz mit der Immobilienfirma VLOW beschließen.

Abstimmungsergebnis	19	Zustimmungen	
		Gegenstimmen	
	2	Stimmenhaltungen	2x 7-OBL

Top 23.) Bestellung eines EU-Gemeinderates

Anstelle von Bürgermeister Mag. Norbert Hendler soll künftig Herr Gemeinderat Matthias Tröstl die Funktion des EU-Gemeinderates übernehmen.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Bestellung des Gemeinderates Matthias Tröstl als EU-Gemeinderat zustimmen.

Abstimmungsergebnis	20	Zustimmungen	
		Gegenstimmen	
	1	Stimmenhaltungen	

Top 24.) Subventionen

a.) FF – Würnitz – Rep. TLF € 5.000,-- bis € 6.000,--

Das TLF der FF-Würnitz hat einen Getriebebeschaden. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 5.000,-- bis € 6.000,-.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Subvention und teilw. Subvention (50/50) zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

b.) FF- Rückersdorf € 752,46

Die FF-Rückersdorf hat die Fassade neu gestrichen. Die Materialkosten von € 1.504,92 werden mit 50% subventioniert.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Subvention für die Fassadenrenovierung zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

c.) TSU – Obergänsersdorf – Spielbetrieb € 1.850,-- lt. Förderkatalog**Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge der Subvention lt. Förderkatalog zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

d.) TSU – Obergänsersdorf – Jugendförderung

6 Jugendmannschaften a` € 500,--/Mannschaft gesamt € 3.000,--

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Subvention lt. Förderkatalog zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 25.) Dringlichkeitsantrag ÖVP – Glasfaserleitung von Ritzenhof nach Hetzmannsdorf

Im Sinne eines zügigen Breitbandausbaues in der total unterversorgten KG Hetzmannsdorf, soll die

Firma Leyrer & Graf mit der Errichtung einer Anlaufstrecke von Ritzendorf nach Hetzmannsdorf (Ortsmitte) zum Preis von Brutto € 88.129,12 beauftragt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge über die Vergabe an die Firma Leyrer & Graf zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
		Gegenstimmen
		Stimmenhaltungen

Top 26.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler berichtet über die Situation betreffend Arzt u. Arzthaus, dass nach der bevorstehenden Räumung auch einiges an Adaptierungsarbeiten ansteht. Mit der künftigen Ärztin wurden bereits Besichtigungen vorgenommen. Diverse Wunschforderungen der Ärztin sollen in einem Vorvertrag festgehalten werden.

Betreffend Kunstveranstaltungen wird man sich bemühen, das Musikheim in Rückersdorf benützen zu dürfen.

Volksschule wurde offiziell eröffnet, nur mit geladenen Gästen. Im Mai oder Juni 2022 soll dann ein Schulfest mit Tag der offenen Tür stattfinden.

Schularzt – Ärztin aus Karnabrunn - soll im Oktober für beide Schulen tätig werden.

GfGR Vizebürgermeister Ing. Alexander Raicher berichtet über die am 02.09. stattgefundenen 5. Sitzung des Finanz- Wirtschaft, Jugend und Digitalisierungsausschusses.

Kleine Sanierungen im Straßennetz sowie bei den Güterwegen wurden durchgeführt. Betreffend der Finanzen werden in den nächsten Wochen der Nachtragsvoranschlag 2021 und der Voranschlag 2022 erstellt. Zur Digitalisierung wird angemerkt, dass ein Grünflächenkataster in Erstellung ist. Die Webseite der Gemeinde wird in Kürze auf das neue Design umgestellt. Schulzentrum wurde mit Glasfaser ausgestattet. Breitbandausbau in Hetzmannsdorf startet.

Betreffend Jugend, wird zur Zeit der Jugendraum in Würnitz fertiggestellt.

Ortsjugend Mollmannsdorf wurde ins Leben gerufen.

GfGR Mag. Karl Wendy berichtet über seinen Bereich der öffentlichen Dienstleistungen. Im Speziellen über die Situation des Bauschuttes und dass die getroffenen Maßnahmen (preislicher Natur) soweit gegriffen haben, dass man von einer Kostendeckung sprechen kann. Er spricht auch das Thema Gewerbemüll an.

GfGR Martin Eichberger berichtet über eine Sitzung der Feuerwehren. Katastrophenschutzpläne auch im Hinblick eines „Black Out“ werden überarbeitet.

Am 4. Oktober findet eine Sitzung betreffend Weiterführung des IST-Mobiles statt.

GfGR Ing. Jan Salbrechter berichtet über den Umbau am Bauhof.

GfGR Ing. Roman Kampleitner: Wichtigstes Thema derzeit im Bezirk ist die Klimawandelanpassungsregion die bereits auf den Weg gebracht wurde. Es läuft gerade die Phase der Konzepterstellung die bis zum Frühjahr 2022 fertiggestellt werden soll. In allen Gemeinden soll vorweg symbolisch ein Baum gesetzt werden.

Nachdem alle Berichte erfolgten und keine Wortmeldungen mehr vorlagen, ersucht der Bürgermeister die Zuhörerinnen und Zuhörer den Sitzungssaal für den anschließenden nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verlassen.

Nach der Abhandlung des nicht öffentlichen Teiles endet die Sitzung um 21:25 Uhr.

LEERSEITE

LEERSEITE

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 23.11.2021
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....

Vizebürgermeister

.....

Gf. Gemeinderat ÖVP

.....

Gf. Gemeinderat SPÖ

.....

Gf. Gemeinderat FPÖ

.....

Gemeinderat 7-OBL

.....

Gemeinderat GRÜNE